

Steuernummer 27/653/51109  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27736  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 446FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln  
000002764 22.04.20Schomerus & Partner mbB  
Berlin Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

<b>SCHOMERUS</b>	
64692 / mmi	
Eingang	24. April 2020
gepr.:	erl.:
Ablage:	DMS: <i>SWB</i>

**Freistellungsbescheid**für 2016 bis 2018 zur  
Körperschaftsteuer  
und GewerbesteuerFür  
FiPP e.V. - Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis  
Sonnenallee 223a, 12059 Berlin**Feststellung**Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.**Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung  
Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.Hinweise zur Steuerbegünstigung  
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Erziehung  
- Förderung der Jugendhilfe  
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der StudentenhilfeHinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen- angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug  
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.  
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVB33XXX  
Postbank Nd1 DB PFK  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDE33XXXWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/stuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/stuern)

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich, für die Jahre 2019 - 2021 folgende Unterlagen bis zum 31.7.2022 einzureichen:

- Jahresabschlüsse
- Tätigkeitsberichte
- Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem

sie

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 28.02.2023 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.7.2022 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 07.01.2020 um 18:46:53 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung

